

Vollzug des Wasserrechts und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
Einleiten von gereinigtem Abwasser aus der Kläranlage Postau auf dem Grundstück Fl. Nr. 210/0, Gemarkung und Gemeinde Postau in den Mühlbach auf dem Grundstück Fl. Nr. 212/0, Gemarkung und Gemeinde Postau

Standortbezogene Vorprüfung

Die Gemeinde Postau beantragt zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis für das Einleiten von gereinigtem Abwasser aus der Kläranlage Postau auf dem Grundstück Fl. Nr. 210/0, Gemarkung und Gemeinde Postau in den Mühlbach auf dem Grundstück Fl. Nr. 212/0, Gemarkung und Gemeinde Postau.

Die Kläranlage Postau ist für die zukünftigen Reinigungsanforderungen nicht ausreichend dimensioniert, daher ist eine Ertüchtigung der Kläranlage erforderlich. Die Kläranlage Oberköllnbach, sowie die Kläranlage Grießenbach entsprechen nicht mehr den technischen Anforderungen und sind ebenso sanierungsbedürftig. Die Kläranlagen Oberköllnbach und Grießenbach werden aufgelassen und an die Kläranlage Postau angeschlossen.

Die Kläranlage Postau ist derzeit ausgelegt auf 1.100 EW₆₀ (organisch belastetes Abwasser von 66 kg/d biochemischen Sauerstoffbedarfs in fünf Tagen (roh)). Es ist geplant, die Kläranlage Postau auf 2.350 EW₆₀. (organisch belastetes Abwasser von 143 kg/d biochemischen Sauerstoffbedarfs in fünf Tagen (roh)), Größenklasse 2 nach Anhang 1 zur Abwasserverordnung zu erweitern.

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung -UVPG- i. V. m. Nr. 13.1.3 der Anlage 1 Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“ ist bei diesem Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Gemäß §7 Abs. 2 Satz 5 UVPG ist unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien zu prüfen, ob durch die Vorhaben mit erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären, zu rechnen ist, was bei dem beantragten Vorhaben nicht der Fall ist. Auch die beteiligten Fachstellen sind der Auffassung, dass keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten sind.

Fazit:

Bei Prüfung aller zum Prüfungszeitpunkt bekannten Fakten ist keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich.

Dieses Vorprüfungsergebnis wird gemäß § 5 Absatz 2 UVPG bekanntgegeben. Die entscheidungsbegründenden Unterlagen können während der allgemeinen Dienststunden – nach vorheriger Terminabsprache - im Zimmer 408 des Landratsamts Landshut eingesehen werden.

Landshut, 28.08.2024
Sachgebiet 23

gez.
Huber